

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Ein Gedanke über Pfarr-Besoldung und Pfarr-Besatzung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8. Es ist verboten, Gräben oder Aushöhlungen an dem abstossigen Rande der Straße anzubringen, oder die Gräben auf irgend eine Weise zu verschütten, bei Strafe von . . .

9. Ebenfalls verboten ist es, Steine oder Griesand bei Brücken aus dem Bett der Flüsse an der untern Seite wegzunehmen, und Aushöhlungen an dem Rande derselben zu machen, wie auch auf ihrem Bett oder dem nächsten Ufer der Flüsse zu bauen, ohne Genehmigung der Regierung bei Strafe von . . .

Republikanischer Gruß!

Der Präf. des Volkz. Direkt.

Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.

Mousson.

Wie man sieht hier viel Despotisches in diesen Vorschlägen, die nicht so leicht in der Schweiz auszuführen seyn möchten; würde das Gesetz vollzogen, daß die Führen nur eine bestimmte Ladung enthalten dürfen, so wären die Straßen nicht in so üblem Zustande; er fordert Verweisung an eine Commission.

Ruhn folgt der Verweisung an eine Commission, und ist überzeugt, daß die Lasten, welche unser früheres Gesetz zugiebt, zu stark sind, wenn unsere Straßen nicht ganz zu Grunde gerichtet werden sollen.

Gmür folgt, und glaubt, wenn dieser Vorschlag angenommen würde, so müßten die meisten Fruchtbäume in Helvetien umgehauen werden.

Desloes behauptet, es existiere keine Straf- sencommission, indem diejenige, welche er präsidierte, aufgehoben sey.

Escher versichert, Präsident von einer Commission über Straßen zu seyn, welche mehrere ähnliche Bothschaften zu berathen hat; allein, da die Commission sah, daß das Direktorium nicht im Stande ist, die bisherigen Straf- gesetze in Vollziehung zu bringen, in diesem jetzigen schwierigen Zeitpunkt, so fand sie es sehr überflüssig, nun noch mehr Gesetze hierüber vorzuschlagen, deren Vollziehung einstweilen unmöglich wäre. Die gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem gegenwärtigen Vorschlag, den man auch an diese Commission überweisen kann.

Diese Bothschaft wird der bestehenden Commission über Straßen zugewiesen.

Das Direktorium überendet eine Zuschrift von einigen Mitgliedern der Municipalität von Cossy, im Leman, welche für die Maafre- und Geld

geln des Direktoriums gegen die von Massena einigen Städten aufgelegte Contributionen bauen. Diese Zuschrift wird dem Senat mitgetheilt.

Folgende Bittschrift wird verlesen:

Bürger Geschgeber! Unser Vaterland ist in Gefahr, und zwar in großer Gefahr! Ihr seyd vom Volk gewählt, um solches zu retten, ihr habt geschworen solches zu thun, das Eigentum eines jeden zu schützen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben und auszuüben, und dem Land Ruhe und Sicherheit zu verschaffen; dies ist also Eure Pflicht. Eine in der Noth mit Zwang uns aufgedrungene, auf uns und unser Land gewiß nicht passende Constitution, soll Euch demnach nicht hinderen, so bald möglich eine andere und bessere an ihren Platz zu stellen. (Die Fortsetzung folgt.)

Ein Gedanke über Pfarr-Besoldung und Pfarr-Besatzung.

Ohne Religion ist keine Sittlichkeit, und ohne diese keine Ruhe, kein Wohlstand und kein Glück im Staate zu hoffen. Von dieser Wahrheit ist jeder Philosoph und Politiker genugsam, und die Mehrheit unseres Volks hingleich überzeugt — so fest als dieser erste Satz steht, eben so fest steht auch der zweite, daß ohne Lehrer der Religion die Religion selbst ohne Kraft und ohne Wirkung und Einfluß bleibt.

Ohne also weiters diese unaugbaren Wahrheiten zu verfolgen, denken wir blos auf ein Mittel, der in Armut und Elend schmachtenden und dadurch ihrer politischen Auflösung nahen Geistlichkeit ein wenig wieder aufzuhissen.

Das nicht unwichtige Problem ist also erstens: Besoldung unserer Geistlichen, oder der Religions-Lehrer Helvetiens. Durch Abschaffung der Zehenden ist auch diese Hauptquelle der Staatseinkünfte gehemmt, oder gar verstopft worden, und weil über dieselbe keine Hoffnung zu deren oder ähnlicher Quellen Eröffnung vorhanden ist, so sind wir freilich gezwungen, ungeachtet alles Widerstrebens, vom Grundsatz auszugehen:

Jede Gemeinde bezahlt und besoldet ihren Religionslehrer, und zwar nach Maafgabe der Bevölkerung derselben. —

Jede Haushaltung der Gemeinde entrichtet ihrem Religionslehrer ein Quantum in Getreid und Geld — denn es ist billig, daß er etwas

in Getreid beziehe, damit sein Einkommen stets nach dem Lauf der Zeiten gerichtet werde — es ist aber auch billig, daß er etwas in Geld beziehe, um sich die ersten Bedürfnisse des Lebens zu verschaffen. —

Um dies aber sowohl mit Gleichheit als mit Billigkeit zu vertheilen, so müßten die Haushaltungen wenigstens in drei Klassen getheilt werden: a) die reiche giebt das doppelte Quantum, b) die mittlere das einfache, und c) die arme nichts.

Der Kirchmeyer oder Verwalter der Gemeindgüter beziehet dasselbe, und liefert dem Religionslehrer sein Einkommen auf einen gewissen Tag unentgeldlich aus.

Die zur Zeit jeder Pfarrei anhängigen Güter, Zinse oder Abgaben, so durchs Gesetz nicht aufgehoben worden sind, bleiben: und diese mögen die bessern oder schlechteren Pfründen ausmachen, um durch jene Verdienst, Patriotismus und Tugend auch besser belohnen zu können.

Dies im Allgemeinen; die Verfügung aber könnte man treffen, in Ansehung der Pfarreien, wo mehrere Geistliche sind, und einer das Amt versehen könnte — daß der unnöthige abgedankt, oder weiter befördert werde; sind sie aber nöthig, so theilen sie ihr Einkommen nach ihren Verrichtungen.

Die Lehrer der hohen Schulen und Akademien könnten auch durch die Schüler und Auditores bezahlt werden.

Da sich bei den Klöstern mehrentheils große Güter oder Liegenschaften befinden, so möchten dieselben unter einem weltlichen Verwalter denen Klosterinhabern zu einem sparsamen Gewinn überlassen werden, der Ueberschuss wird zu Unterstützung der armen Klöster verwendet.

Der Religionslehrer aber, der von seiner Gemeinde seine Besoldung bezieht, soll denn alle seine Amtspflichten auch umsonst und ohne Bezahlung verrichten, auch gehalten seyn, seinen Gemeindsangehörigen die oft so nöthige Hilfe in ihren Scripturen und Rechnungen wieder unentgeldlich zu leisten.

Besitzung der Religionslehrer.

Bezahlt aber die Gemeinde ihren Religionslehrer, so will sie ihn auch wählen: recht und billig ist's freilich, allein doch gewiß von dem einstimmig, wie ihr es in eurem Verabs-

den Staat. Man ergreife darum eine Besitzungs- Art, die mit einiger Einschränkung verbunden wäre — z. B. die Verwaltungskammer des Kantons schreibt die Vacanzen aus, und nimmt die Liste der Aspiranten auf — aus dieser schlägt sie der Gemeinde drei Subjekte, entweder die ältesten oder die würdigsten nebst ihren Bewerbungsgründen vor; die Gemeinde wählt aus diesen ihren Religionslehrer, und die Verwaltungskammer bestätigt oder verwirft wiederum. —

Zum Beschlus erinnern wir, daß Nothwendigkeit, Sparsamkeit, und die bedrängte Lage unsers Vaterlands einerseits, die um Unterstüzung sehnende Geistlichkeit anderseits unsre Gedanken bei diesem Projekt geleitet — unsre Absicht dabei ist, daß die Kirche dem Staate erhalten, und dem Staate 9 Millionen erspart werden könnten, die er nirgends herzunehmen wüßte.

Das alberne Mährchen.

Während die helvetische Regierung die, das Interesse der helvetischen Nation in so mancher Hinsicht aufs empfindlichste berührende Angelegenheit der Massena'schen Contribution (wir enthalten uns billig des aus der Strafzäubersprache entlehnten Namens: gezwungenes Anleihen) mit dem größten Geheimniß behandelte, und die Franken ihrerseits die sonderbarsten Demonstrationen und Exekutionen vornehmen — erzählt sich das gute Schweizerwolf Mährchen, von denen das alberne unstreitig die Rückkehr von Pet. Ochs ins helv. Direktorium, nebst seinen angeblichen Reise nach Bern, in Massena's Hauptquartier u. s. w. ist.

Man könnte bei dieser Gelegenheit die Bemerkung machen, daß gewisse Leute nicht unrecht haben, wenn sie behaupten: ihr guter Freund der Schrecken, besitze die Kraft, alle Herzen zu vereinigen. Die Masse helvetischer Bürger aller Farben und aller Parteien, von einem Entschluß und einem Beben bei der Nachricht von Ochs's Wiederkehr ergriffen — verschaffte dem, der das Mährchen erschaffen hatte, die Freude, sie wenigstens über einen Gegenstand nur eines Sinnes zu finden. Werdet, o Helvetier! in eurem Wollen so einstimmig, wie ihr es in eurem Verabs-